

Magazin

Übersicht:

Editorial	1
Hoffnung für Kleinstunternehmen - Bilanzen werden abgespeckt	2
Neuwagen mit 304 Kilometern? - Es kommt darauf an...	3
Die Abgabe von Alkohol - Jugendliche als Testkäufer	4
Fahrtenbuch - Anerkennung nur bei vollständigen Angaben im Buch	5
Schwerpunktthema IT-Recht	
Erste Abmahnung bei Facebook - Was ist zu beachten?	6
Nur Pendlerpauschale beim Outsourcing?	8
Vorsicht: Abmahnungen - Wann und wie sind sie fällig?	9
Diskriminierungs- verbot auch beim GmbH-Geschäfts- führer	10
Informationen, Impressum	12



Freie Wahl für Kleinstunternehmen

Wer sich für die Selbständigkeit entscheidet, mag sich immer vor Augen halten, dass dies allein schon von der Begriffskombination her bedeutet, dass er selbst und ständig aktiv sein muss. Eine gewisse Portion Unternehmergeist gehört eben dazu. Soweit so selbstverständlich. Doch wer gezwungen ist, im geschäftlichen Alltag möglichst effizient zu handeln, der stellt sich zu recht die Frage, warum er sich mit zeitraubenden Vorschriften und Pflichten, kurz Verwaltungswust, beschäftigen muss, deren tieferer Sinn sich nicht immer erschließt. Vor allem, wenn sie von der Menge und Komplexität ihrer Anforderungen her so gar nicht zum eigenen Geschäft passen. Kleinbetriebe, die mit zwei, drei Mitarbeitern als GmbH Bilanzen und Offenlegungspflichten in einem Umfang erledigen müssen, den größere Unternehmen mit eigenen Abteilungen bewältigen können, kommen da schnell an ihre Grenzen. Es macht wenig Sinn, wenn der Verwaltungsaufwand ein junges Unternehmen mehr blockiert als fördert. Wenigstens hat das auch die Bundesregierung erkannt. Offiziell zumindest. Denn mit ihrem Segen wurde letzten Februar eine EU-Richtlinie verabschiedet, die sich Micro-Richtlinie nennt. Mit ihr werden Bilanzen für Kleinstunternehmen wesentlich einfacher und die Pflicht zur Offenlegung dürfte für viele entfallen. Ein Hoffnungsschimmer, der den Unternehmergeist beflügelt? Dem Inhalt nach schon. Doch mit der Umsetzung in deutsches Recht hapert es noch gewaltig. Dass dies rein an der Kritik der Kreditwirtschaft liegt, die angesichts fehlenden Zuganges zu wirtschaftlichen Daten keine Basis mehr für Bonitätsprüfungen und Kredite sieht, ist kaum anzunehmen. Denn das Justizministerium in Berlin hat sich in der Sache weit aus dem Fenster gelehnt und mit der angeschobenen Richtlinie Fakten geschaffen. Abgesehen davon kann sich jeder Unternehmer aussuchen, ob er überhaupt von den künftigen Vereinfachungen Gebrauch machen will. Wenn er absieht, dass er in größerem Umfang auf finanzielle Fremdmittel angewiesen ist, könnte er sich durchaus auch für die bisherige Offenlegung entscheiden. Das mag zwar ein lästiger Sachzwang sein - zumindest aber hat er die freie Wahl.

Hoffnung für Kleinunternehmen - Bilanzen werden abgespeckt

**Mit dieser neuen
Regelung sollen vor
allem den kleinsten
Unternehmen
bürokratische Lasten
abgenommen werden...**



Wer ein Unternehmen gründet, muss nicht nur Risikobereitschaft mitbringen, er sieht sich auch mit einem Wust an Verwaltungsarbeit konfrontiert. Doch Unternehmen ist nicht gleich Unternehmen. Während eine größere mittelständische GmbH mit den zahlreichen Anforderungen, die allein die Bilanzierung mit sich bringt, einigermaßen klarkommen mag, so sehen sich Betriebe mit einer Handvoll Angestellten vor Aufgaben gestellt, die sie gegen teures Geld an einen Berater abgeben müssen. Dabei ist schon lange klar, dass die umfangreichen Anforderungen nicht zum Profil von Kleinunternehmen passen. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Leistungsvermögen. Dies soll jedoch anders werden.

Wie das Bundesjustizministerium mitteilt, hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel bereits im Februar mit der Unterstützung und den Stimmen Deutschlands die sogenannte Micro-Richtlinie verabschiedet. Diese bringt Erleichterungen bei Bilanzregeln und Offenbarungspflichten für Kleinunternehmen in der Europäischen Union mit sich.

Ziel der Regelung ist es, besonders den kleinsten Unternehmen bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen. Gerade für Unternehmen, die als GmbH oder GmbH & Co. KG geführt werden und nur geringen Umsatz und wenige

Mitarbeiter haben, stellen die bislang geltenden Bilanzregelungen eine große Belastung dar.

Die neue Richtlinie enthält u.a. folgende Erleichterungen:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten. Kleinunternehmen dürfen beispielsweise auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten.
- Einschränkung der Veröffentlichungspflicht. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass es ausreicht, wenn Kleinunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Von den Befreiungen profitieren Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Jahresumsatz und zehn Mitarbeiter.

Die Richtlinie muss jetzt noch von Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden. Auch wenn der genaue Termin der Umsetzung noch nicht bekannt ist, werden von der zu erwartenden Änderung vor allem als GmbH oder GmbH & Co. KG geführte Unternehmen profitieren, die nur einen geringen

Umsatz und wenige Mitarbeiter haben und deshalb durch die derzeit aufwändigen und auch kostenintensiven Bilanzregelungen oft übermäßig belastet werden.

Zukünftig werden solche Unternehmen nicht nur von bestimmten Bilanzierungspflichten, wie beispielsweise der Pflicht, den umfangreichen Anhang zur Bilanz zu erstellen, befreit, sondern auch die derzeitige Veröffentlichungspflicht wird eingeschränkt. Eine uneingeschränkte Offenlegung der Bilanz gegenüber der Öffentlichkeit soll danach zukünftig bei Kleinunternehmen nicht mehr erforderlich sein. So könnte beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie eine Regelung eingeführt werden, wonach diese Unternehmen ihre Jahresabschlüsse zukünftig nur noch dem Registergericht übersenden müssen, die dann dort von Dritten eingesehen werden können.

Fazit: Die Umsetzung der Richtlinie verspricht eine tatsächliche Entlastung von bürokratischem Aufwand für kleine Unternehmen. Wann aber und in welcher Form die Richtlinie umgesetzt wird, bleibt letztlich abzuwarten.

Arnd Lackner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Saarbrücken
Kontakt: wagner@webvocat.de

Neuwagen mit 304 Kilometern? Es kommt darauf an...

Wer einen Neuwagen kauft, der geht zu Recht davon aus, dass der Wagen keine nennenswerte Kilometerleistung aufweist. Bekannterweise verliert ein Fahrzeug, sobald es vom Hof des Händlers rollt, erheblich an Wert. Allerdings ist ein Null-Komma-Null-Kilometerstand eher unrealistisch. Schon der Transport oder eine kurze Probefahrt bringen eine gewisse Fahrleistung mit sich. Beim Stand von weit über 100 Kilometern allerdings stellt sich durchaus die Frage, ob der Preis für einen Neuwagen noch gerechtfertigt ist. Hier jedoch kommt es auf die Umstände und auch auf das Verhalten des Käufers an. Wenn ihm dies bekannt ist, er durch Sonderwünsche zu dieser Laufleistung beigetragen und das Übergabepapier auch noch unterschrieben hat, so kann er kaum im Nachhinein Geld zurückfordern.

In einem ähnlichen Fall ging auch eine Autokäuferin, deren Fahrzeug bei Übergabe durch den Händler bereits 304 Kilometer gefahren war, beim Landgericht Coburg leer aus. Die Richter waren der Überzeugung, dass sie den Wagen trotz der Laufleistung akzeptiert hatte.

Die Klägerin hatte beim beklagten Händler einen Neuwagen zum Kaufpreis von fast 18.000 Euro bestellt. Als unverbindlicher Liefertermin wurde Mai 2011 angegeben. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Klägerin auch das bestellte Fahrzeug übergeben. Jedoch wies es einen Kilometerstand von 304 km auf, was in der von der Käuferin unterschriebenen Übernahmebestätigung ausdrücklich festgehalten wurde. Einwendungen gegen diese

Laufleistung oder die Übernahmebestätigung erhob sie zunächst nicht. Einige Tage später aber meldete sich ihr Anwalt beim Autohaus und behauptete, es sei kein Neuwagen übergeben worden. Die Laufleistung sei hierfür zu hoch. Daher forderte sie zunächst einen Kaufpreinsnachlass in Höhe von 3.400 €. Das Autohaus ging darauf nicht ein.

Daher forderte die Klägerin vor Gericht nochmals die Lieferung eines Neuwagens und wollte den ihr überlassenen Wagen zurückgeben. Mit ihr sei über die Laufleistung des Pkw nicht gesprochen worden. Bei der Abholung des Autos sei sie in Eile gewesen und habe daher den Kilometerstand nicht bemerkt. Selbst wenn das Fahrzeug auf eigene Achse zum Autohaus der Verkäuferin gefahren worden wäre, dürfe sich kein so hoher Kilometerstand ergeben.

Die Beklagte verteidigte sich damit, dass man der Käuferin mitgeteilt habe, zum unverbindlichen Liefertermin könne aus dem Werk kein Fahrzeug beschafft werden. Es sei mit einer Wartezeit von einigen Wochen zu rechnen. Nach telefonischer Absprache mit der Klägerin habe man sich bei anderen Händlern nach dem Auto erkundigt. Auf diesem Wege sei dann auch eine kurzfristige Auslieferung möglich gewesen. Dabei habe der Wagen aber zum Autohaus der Verkäuferin gefahren werden müssen. Darüber hinaus sei eine weitere Probefahrt erforderlich geworden, nachdem der Hersteller den Austausch eines Bauteils gefordert habe.

Gerichtsentscheidung

Das Landgericht Coburg wies

die Klage ab. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme war es überzeugt, dass die Laufleistung von 304 km bei dem Neuwagen durch die Käuferin ausdrücklich gebilligt worden war. Hierfür sprach zum einen die von der Klägerin unterschriebene Übernahmebestätigung, die ausdrücklich die Laufleistung vermerkte. Eine Mitarbeiterin des Autohauses legte dem Gericht glaubwürdig dar, wie es zum Kilometerstand gekommen war. Die Klägerin habe das Fahrzeug möglichst schnell gewollt und auch gewusst, dass es dafür zum Autohaus gefahren werden musste. Anders sagte der Ehemann der Käuferin aus. Er gab an, dass vom Autohaus mitgeteilt worden wäre, das Auto werde per Autotransporter angeliefert.

Dies vermochte das Gericht jedoch nicht zu überzeugen, zumal sich der Ehemann in weiteren Behauptungen korrigieren musste. Vielmehr meinte das Gericht beim Ehemann eine gewisse Reue über den Kaufpreis des Autos zu verspüren. Auch stellte das Gericht fest, dass es für das Autohaus kein Problem gewesen wäre, die Lieferung eines entsprechenden Fahrzeugs ab Werk und mit geringerer Laufleistung abzuwarten. Zudem hätte es bei fehlender Zustimmung der Autokäuferin keinen Sinn gemacht ein Übergabeprotokoll mit der entsprechenden Laufleistung vorzubereiten. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass die Käuferin das Auto wegen der Laufleistung nicht abnimmt oder die entsprechende Passage im Übernahmeprotokoll nicht akzeptiert.

(Fortsetzung siehe Folgeseite)



Neuwagen mit 304 Kilometern? Es kommt darauf an...

(Fortsetzung von Seite 3)



Daher wies das Landgericht die Klage ab. Es kam nicht mehr darauf an, ob es sich bei einem Fahrzeug mit einer Laufleistung von 304 km noch um einen Neuwagen handelt, da die Klägerin für eine schnellere Auslieferung eine solche Laufleistung akzeptiert hatte. Die Autokäuferin war mit

dem Urteil nicht zufrieden und zog vor das Oberlandesgericht Bamberg. Nachdem sie jedoch dort darauf hingewiesen wurde, dass ihre Berufung erfolglos bleiben würde, nahm sie die Berufung zurück.

Landgericht (LG) Coburg, Urteil vom 30.12.2011 (Az. 21 O 337/11)

rechtskräftig; bestätigt durch das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg (Az. 6 U 6/12).

Jens Klarmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Kiel
Kontakt: j.klarmann@pani-c.de

Die Abgabe von Alkohol - Jugendliche als Testkäufer

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist nach § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz verboten.

Angesichts vielfacher Berichterstattung über den Alkoholkonsum von Jugendlichen, nicht zuletzt unter dem Stichwort „Komasaufen“, nehmen behördliche Kontrollen zu, mit denen die Einhaltung des Abgabeverbots überwacht wird.

Neben Lebensmittelgeschäften kommen natürlich auch alle anderen Verkaufsstellen wie Kiosk, Tankstelle oder die Gastronomie für derartige Kontrollen in Betracht.

Hierbei werden auch Jugendliche als Testkäufer eingesetzt, die in den Verkaufsstellen alkoholische Getränke erwerben und diese dann bei den Polizeibeamten abliefern, die vor der Verkaufsstelle

auf ihren Testkäufer warten, um den Alkohol gleich wieder in Empfang zu nehmen.

Mit der Frage, ob ein solcher - vom Staat provozierter - Alkoholankauf durch Jugendliche zulässig ist, hat sich auch das OLG Bremen beschäftigt.

Nach dessen Entscheidung ist ein Testeinkauf dann nicht zu beanstanden, wenn der jugendliche Testkäufer lediglich das Verhalten eines „normalen“ Kunden an den Tag legt und von sich aus nicht versucht, sein fehlendes Mindestalter zu verschleiern und Bedenken des Verkäufers zu zerstreuen.

Nach dieser Entscheidung ist es damit Sache des Verkäufers, nach dem Alter zu fragen. Erst eine falsche Altersangabe oder sonstige „Animationshandlungen“ wären als

unzulässige Tatprovokation zu werten, so dass die Verwertung der Aussage des Testkäufers nach Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte nicht zulässig wäre.

OLG Bremen, Beschluss vom 31.10.2011 (AZ: 2 SsRs 28/11)

Jürgen Möhrath
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Worms
Kontakt: kanzlei@ra-moethrath.de



print · copy · fax · e-mail · scan · dms

Fahrtenbuch - Anerkennung nur bei vollständigen Angaben im Buch

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzt und die oft als ungerecht empfundene pauschale Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regel vermeiden will, der muss eben die tatsächlich gefahrenen Kilometer nachweisen. Dazu dient ein Fahrtenbuch. Natürlich sind die ständigen Einzelnachweise für manchen lästig und das vorgesehene Format für die Eintragungen mag auch nicht jedem behagen. Doch die Daten müssen vollständig sein. Und zwar im Fahrtenbuch selbst. Ein nachträglich beigelegtes Blatt mit ergänzenden Angaben kann zwar die inhaltliche Darstellung ausreichend vervollständigen, den Formanforderungen an ein „ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch“ aber genügt es nicht.

In diesem Sinne urteilte im März auch der Bundesfinanzhof (BFH). Demzufolge muss ein Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel enthalten. Dabei reicht es nicht, jeweils nur Straßennamen anzugeben und diese Angaben anhand nachträglich erstellter Auflistungen zu präzisieren.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer einen Dienstwagen überlassen. Sie beehrte im Rahmen

der von ihr als Arbeitgeberin durchzuführenden Lohnsteueranmeldung, den für die Dienstwagenüberlassung anzusetzenden geldwerten Vorteil nicht mit der Ein-Prozent-Regelung, sondern auf Grundlage der vom Nutzer geführten Fahrtenbücher zu versteuern. Die Fahrtenbücher wiesen allerdings neben dem jeweiligen Datum zumeist nur Ortsangaben auf wie Ferdinand-Albrecht-Straße oder Kastanienallee, gelegentlich auch die Namen von Kunden bzw. der besuchten Firmen oder Angaben zum Zweck der Fahrt wie beispielsweise Tanken oder Verkaufsgepräch. Außerdem den Kilometerstand nach Ende der Fahrt und die jeweils gefahrenen Tageskilometer. Diese Angaben ergänzte die Klägerin nachträglich durch eine Auflistung, die sie auf Grundlage eines vom Fahrzeugnutzer handschriftlich geführten Tageskalenders erstellt hatte. Diese Auflistung enthielt Datum, Standort und Kilometerstand des Fahrzeugs zu Beginn der Fahrt, sowie den Grund und das Ziel der Fahrt.

Während das Finanzamt das Fahrtenbuch als im Sinne des Einkommenssteuergesetzes nicht ordnungsgemäß beurteilte, war die vor dem Finanzgericht erhobene Klage erfolgreich. Dieses hielt das Fahrtenbuch für

ordnungsgemäß. Die Kombination aus handschriftlich in einem geschlossenen Buch eingetragenen Daten und der zusätzlichen, per Computerdatei erstellten erläuternden Auflistung reiche noch aus, um den durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs anzusetzenden geldwerten Vorteil individuell zu berechnen.

Ganz anders hingegen der Bundesfinanzhof. Der verwarf das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß. Grund: Die Fahrten waren darin nicht vollständig aufgezeichnet. Eine solche vollständige Aufzeichnung verlangt grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genügten die Angaben im Streitfall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet. Angesichts dessen konnte es auch nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen.

Bundesfinanzhof (BFH) Urteil vom 1. März 2012 (Az.: VI R 33/10)

Jörg Passau
Steuerberater
Kiel
Kontakt: info@duv-verband.de



Schwerpunktthema: IT-Recht: Erste Abmahnung bei Facebook - Was ist zu beachten?

Noch vor nicht allzu langer Zeit war das Urheberrecht, allein vom Begriff her wohl nur wenigen bekannt. Seitdem das Internet jedoch zum dominierenden Kommunikationsmedium für Jedermann geworden ist, hat sich das gravierend gerändert. Die Diskussion um Raubkopien sowie Bild-, Text- und Autorenrechte ist in vollem Gange. Die Transparenz des Internets mit immer neueren Gestaltungs- und Anwendungsmöglichkeiten konfrontiert selbst arglose Nutzer schnell mit Urheberrechtsproblemen. Dabei ist die Materie im Detail alles andere als einfach. Die Fallstricke liegen oft an völlig unerwarteten Punkten.

Gleich ob es um die Verwendung von Texten, Bildern oder Tonfolgen geht – wer seine Homepage gestaltet oder im Social-Media-Bereich aktiv ist, mag noch so umsichtig handeln, mit unangenehmen Überraschungen muss anscheinend immer gerechnet werden. So versetzte in den vergangenen Wochen die Meldung von der ersten Facebook-Nutzer-Abmahnung die Internetgemeinde in helle Aufruhr. Erstmals wurde ein Facebook-Nutzer wegen eines in seinem Profil abgebildeten Fotos abgemahnt, das – und hier ist die Besonderheit – nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten dort gepostet wurde. Damit die allgemeine Verunsicherung nicht noch größer wird, sollen ein paar wesentliche Aspekte zu den wichtigsten Kernfragen für etwas Aufklärung sorgen.

Haftete ich nun als Facebook-Nutzer für jede fremde Meldung in meinem eigenen Profil? Die Antwort ist ganz klar: "Nein!"

Fremde Fotos und das Urheberrecht

Natürlich habe ich auch bei Facebook das Urheberrecht zu beachten!

Nur der Urheber selbst entscheidet, wem er sein Werk zugänglich macht und unter welchen Bedingungen. Alleine die Tatsache, dass ein bestimmtes Foto im Netz, z. B. über die Google-Bildersuche, auffindbar ist, legitimiert damit nicht zugleich auch die Weiterverwendung dieses Fotos – copy and paste – für eigene Zwecke. Hierzu ist immer die Einwilligung des Urhebers erforderlich.

Auch, wenn die Fotos vom Fotografen selbst in Bilderportale wie flickr oder picasa eingestellt und so zugänglich gemacht werden, unterliegt die Weiterverwendung gewissen Beschränkungen. Es sind immer die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Portals zu beachten und hier kann eine Pflicht zur Quellenangabe ebenso geregelt sein, wie die Entgeltlichkeit der Nutzung.

Eigene Fotos und das Persönlichkeitsrecht

Auf der sicheren Seite ist damit nur, wer entweder die erforderlichen Nutzungsrechte einholt, oder aber auf eigene Fotos zurückgreift.

Doch selbst bei eigenen Fotos können Probleme immer dann auftauchen, wenn andere Personen abgebildet sind. Hier gilt es das Recht am eigenen Bild und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu wahren, mit der Konsequenz, dass – zumindest bis auf spezielle Ausnahmen – jede auf dem Foto deutlich erkennbar abgebildete Person der Veröffentlichung zustimmen muss.

Das gilt im Übrigen auch für die Personen, die bereitwillig für ein Foto posieren.

Vorsicht: Wer sich mit der Anfertigung eines Fotos einverstanden erklärt hat, muss noch lange nicht mit der Veröffentlichung dieses Fotos einverstanden sein. Das gilt auch für eine Veröffentlichung im Internet und hier insbesondere in sozialen Netzwerken.

Soweit der Grundsatz, was ist nun aber mit der Haftung für das Handeln Dritter?

Naturgemäß sind soziale Netzwerke auf Meinungs-austausch angelegt. Das bedeutet auch, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, seinerseits Inhalte einzustellen, bereits vorhandene Inhalte zu kommentieren oder weiter zu verbreiten. Der Inhalt der eigenen Facebookseite wird also nicht nur vom Nutzer selbst, sondern auch und ganz entscheidend von dessen Freunden mitbestimmt.

Kommt es nun auf der eigenen Seite zu Rechtsverletzungen,

z. B. indem dort urheberrechtsverletzende Inhalte gepostet werden, so kann auch der Seitenbetreiber selbst als Störer - so der Rechtsbegriff - für diese Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Dies gilt aber nur - und hier sind wir wieder bei der Besonderheit des zuvor angesprochenen Falls - wenn der Seitenbetreiber vom rechtswidrigen Inhalt Kenntnis hat und trotz Kenntnis des Rechtsverstoßes nichts unternimmt. Insoweit greift das Haftungsprivileg des § 10 Telemediengesetz (TMG), auch bekannt als notice-and-take-down-Grundsatz.

Alleine die Veröffentlichung eines rechtsverletzenden Inhalts auf der eigenen Seite durch einen Dritten reicht also

keinesfalls aus, um eine Haftung zu begründen. Hinzu kommen muss immer auch positive Kenntnis vom Rechtsverstoß.

Nun mag man argumentieren, der Nutzer habe ja immer sofort positive Kenntnis von einem Rechtsverstoß, wird er doch automatisch über jede neue Meldung auf seiner Facebookseite informiert. Aber auch dies reicht nicht: Durch die automatische Benachrichtigung wird der Nutzer zwar darüber informiert, dass jemand an seine Pinnwand / Chronik gepostet hat, von der Rechtswidrigkeit des Inhalts der Meldung erhält der Nutzer hingegen keine Kenntnis.

Wird der Nutzer aber z. B. vom Rechteinhaber selbst auf einen Rechtsverstoß aufmerksam ge-

macht, ist unverzügliches Handeln geboten. Wird der Post dann nicht gelöscht, so besteht die Gefahr, selbst als Störer in Anspruch genommen zu werden.

Fazit

Eine präventive Überwachungs- oder Prüfpflicht für fremde Beiträge auf der eigenen Facebookseite gibt es aber nicht!

Angesichts der komplexen Materie empfiehlt sich, im Zweifel lieber fachmännischen Rat einzuholen.

Jenny Hubertus
Rechtsanwältin
Saarbrücken
Kontakt: wagner@webvocat.de



Nur Pendlerpauschale beim Outsourcing?



Wenn Unternehmen ganze Geschäftsbereiche auslagern, ändert sich für viele Mitarbeiter zugleich der Arbeitsort. Oft genug sind dann größere Entfernungen zu überwinden. Entsprechend erscheint es naheliegend, anstatt der mageren Pendlerpauschale beim Finanzamt die Fahrtkosten sowie den Mehraufwand für Verpflegung komplett abzuziehen. Doch Vorsicht. Hier kommt es auf die Umstände und vor allem auf die Frage, ob dieser Zustand nur vorübergehender Natur ist und wo sich die regelmäßige Arbeitsstätte befindet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) jedenfalls hat entschieden, dass ein ehemaliger Postbeamter, der unter Wahrung seines beamtenrechtlichen Status am bisherigen Tätigkeitsort vorübergehend einem privatrechtlich organisierten Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG zugewiesen wird, für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Beschäftigungsstelle nur die Pendlerpauschale geltend machen kann.

Der Kläger war als Beamter bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt, einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Ihm wurde für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2010 eine Tätigkeit in einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG zugewiesen. Dieses Tochterunternehmen war gegründet worden, um den Bereich, in dem der Kläger bisher beschäftigt war, aus der Deutschen Telekom AG auszulagern. Die Tätigkeitsstätte des Klägers blieb unverändert. Der Kläger machte geltend, dass er nach der Ausgliederung nicht mehr an einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte beschäftigt sei. Er begehrte deshalb den vollen Abzug seiner Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und Beschäftigungsstätte sowie Verpflegungsmehraufwand.

Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen. Und der BFH hat diese Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Der Grund: Zwar verrichtet der Arbeitnehmer in Outsourcing-Fällen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der

endgültigen Ausgliederung seine Tätigkeit nicht mehr in Einrichtungen seines Arbeitgebers, sondern in betrieblichen Einrichtungen eines Dritten. Er ist also auch nicht mehr an einer regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern auswärts tätig.

Im Streitfall jedoch war dies nicht so. Hier bestanden auch nach der Zuweisung des Klägers an ein Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG die arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen zum Dienstherrn des Klägers, dem Bund, unverändert fort. Angesichts dessen war allein auf Grundlage der beamtenrechtlichen Zuweisung die Tätigkeit am unverändert beibehaltenen Tätigkeitsort als Tätigkeit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte und nicht als Auswärtstätigkeit zu beurteilen.

Bundesfinanzhof (BFH) Urteil vom 9. Februar 2012 (VI R 22/10).

Jörg Passau
Steuerberater
Kiel
Kontakt: info@duv-verband.de



Vorsicht: Abmahnungen - Wann und wie sind sie fällig?

Abmahnungen beschäftigen seit jeher die Arbeitsgerichte. Waren sie überhaupt erforderlich, lagen sie vor, waren sie ausreichend begründet und der Form nach korrekt? All diese Fragen und Aspekte zeigen, dass es bei Arbeitgebern immer wieder zu Fehlern und falschen Rückschlüssen kommt. Derartige Probleme lassen sich jedoch meist vermeiden, wenn nur einige wichtige Grundregeln beachtet werden...

Grundsätzlich gilt: Keine Kündigung ohne vorangegangene Abmahnung. Wenn ein Arbeitnehmer seine Pflichten in Sachen Verhalten oder Leistung verletzt, so ist zunächst eine Abmahnung erforderlich. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer hinreichend Gelegenheit und Zeit geben, sein Verhalten zu verändern. Erst danach kann eine Kündigung erklärt werden.

Nach Straftat: Kündigung auch ohne Abmahnung

Anders bei Pflichtverletzungen im sogenannten Vertrauensbereich. Hierzu gehören etwa Straftaten des Arbeitnehmers. In diesen Fällen ist eine Abmahnung grundsätzlich entbehrlich.

Beispiele für Pflichtverletzungen im Vertrauensbereich:

- Diebstahl
- Unterschlagung
- Annahme von Schmiergeldern
- Erschleichen oder Ändern von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Tätlichkeiten gegenüber dem Arbeitgeber

- Grobe Beleidigungen von Vorgesetzten oder Arbeitgeber
- Unsittliches Verhalten gegenüber Mitarbeitern oder Auszubildenden
- Verrat von Betriebsgeheimnissen
- Schwere Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot

Die Qualität derartiger Verhaltensweisen spricht für sich und erklärt, warum eine Abmahnung entbehrlich ist. Denn im Regelfall ist hier nicht davon auszugehen, dass sie das geeignete Mittel ist, die dadurch verursachte Störung des Vertrauensverhältnisses zu beseitigen.

Je nach Fall - Abmahnung auch bei gestörtem Vertrauensverhältnis

Allerdings - abhängig vom Einzelfall - kann auch bei Störungen im Vertrauensbereich eine Abmahnung erforderlich sein. Zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer mit vertretbaren Gründen annehmen durfte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig oder werde vom Arbeitgeber nicht als erheblich angesehen, etwa weil es vom Arbeitgeber geduldet wurde. Typisches Beispiel ist das Dulden unerlaubter privater Telefongespräche vom Dienstapparat, die der Arbeitnehmer nicht bezahlt.

Die Abmahnung ist formfrei. Sie kann zwar auch mündlich erklärt werden, sollte jedoch aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen. Sie muss nicht als "Abmahnung" bezeichnet werden, wohl aber als solche

erkennbar sein.

Inhalt: eindeutig, ausführlich, stichhaltig

Der Arbeitnehmer muss der Abmahnung zweifelsfrei entnehmen können, was ihm vorgeworfen wird. Schlagworte wie "Störung des Betriebsfriedens", "Unzuverlässigkeit" oder "mangelnde Arbeitsbereitschaft" reichen nicht aus. Der Arbeitgeber muss die gerügten Vorfälle einzeln konkret mit Datum und gegebenenfalls auch mit Uhrzeit schildern. Außerdem hat er deutlich darauf hinzuweisen, dass bei wiederholten Verstößen Inhalt oder Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist.

Vereinzelt ist in Tarifverträgen vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer angehört werden muss, bevor die Abmahnung in die Personalakte aufgenommen wird. Der Arbeitgeber sollte den Arbeitnehmer auch dann anhören, wenn der entsprechende Tarifvertrag das nicht vorsieht. Unterlässt er dies, so läuft er Gefahr, dass die Abmahnung wegen fehlender Anhörung formell unwirksam ist.

Prof. Dr. jur. Jürgen Nagel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Recklinghausen
Kontakt:
info@nagel-fachanwaelte.de



Diskriminierungsverbot auch beim GmbH-Geschäftsführer

*Alter, Geschlecht
oder Herkunft
haben in einem
Arbeitsverhältnis
grundsätzlich
keine Rolle
zu spielen...*

Gleich ob Alter, Geschlecht oder Herkunft – derartige Kriterien bzw. Merkmale haben in einem Arbeitsverhältnis grundsätzlich keine Rolle zu spielen. Das gebietet nicht nur der gesellschaftliche Konsens sondern vor allem auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Wird etwa ein Bewerber diskriminiert und kommt bei einer Stellenausschreibung deshalb nicht zum Zuge, kann er auf Schadensersatz klagen. Nicht immer jedoch sind Ungleichbehandlung und Sachgründe klar zu trennen oder nachweisbar. Unbedachte Äußerungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten aber können den entscheidenden Grund für eine berechtigte Klage liefern. Und: Klagen kann auch ein Geschäftsführer.

In einem entsprechenden Fall hatte der Bundesgerichtshof (BGH) zu urteilen. Dabei musste er erstmals das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf einen GmbH-Geschäftsführer anwenden. Der für Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat entschied: Ein auf eine bestimmte Dauer bestellter Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der nach Ablauf seines Vertrages nicht in seiner bisherigen Funktion weiterbeschäftigt wird, fällt in den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Der Kläger war bis zum Ablauf seiner Dienstzeit am 31.08.2009

medizinischer Geschäftsführer der beklagten Kliniken der Stadt Köln, einer GmbH. Die Anteile an dieser Gesellschaft werden von der Stadt Köln gehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung des Dienstvertrags der Geschäftsführer zu entscheiden. In dem mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossenen Dienstvertrag des Klägers war vereinbart, dass die Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf mitteilen, ob sie zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses bereit sind. Der Aufsichtsrat der Beklagten beschloss im Oktober 2008, das Anstellungsverhältnis mit dem zum Zeitpunkt der (regulären) Vertragsbeendigung 62 Jahre alten Kläger nicht über den 31.08.2009 hinaus fortzusetzen. Die Stelle des medizinischen Geschäftsführers wurde vielmehr mit einem 41-jährigen Mitbewerber besetzt.

Der Kläger war der Auffassung, dass ihm der Neuabschluss seines Dienstvertrags sowie die weitere Bestellung als Geschäftsführer nur aus Altersgründen versagt worden seien und dass diese Entscheidung gegen das Altersdiskriminierungsverbot des am 18.08.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstoße. Mit dieser Begründung verlangte er den Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens.

Zunächst hatte das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr zwar im Wesentlichen stattgegeben, statt des beantragten Ersatzes des immateriellen Schadens in Höhe von 110.000,00 Euro jedoch nur 36.600,00 Euro zugesprochen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt.

Der Bundesgerichtshof schließlich hat die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Kläger sei in unzulässiger Weise wegen seines Alters benachteiligt worden, bestätigt und zudem den Schadensersatz höher angesetzt.

Zunächst war zu klären, ob das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im vorliegenden Fall auf einen GmbH-Geschäftsführer anwendbar ist. Die Antwort findet sich in § 6 Abs. 3 AGG. Es ist anwendbar, und zwar insoweit als es um den Zugang zu dem Geschäftsführeramt und um den beruflichen Aufstieg geht. Dies war hier gegeben. Denn im Beschluss, den Kläger nach dem Auslaufen seiner Bestellung nicht weiter als Geschäftsführer zu beschäftigen, erkannte der Senat eine Entscheidung über den Zugang zu dem Amt.

Pikante Äußerung des Arbeitgebers vereitelt Gegenbeweis

Außerdem wurde die Beweislastregel des § 22 AGG angewendet. Danach muss der Bewerber nur Indizien beweisen, aus denen sich eine Diskriminierung ergibt. Das Unternehmen hat dann zu beweisen, dass der

Bewerber nicht wegen seines Alters oder aus anderen unzulässigen Gründen benachteiligt worden ist. Pikanterweise hatte der Aufsichtsratsvorsitzende zuvor gegenüber der Presse erklärt, der Kläger sei wegen seines Alters nicht weiterbeschäftigt worden. Man habe wegen des "Umbruchs auf dem Gesundheitsmarkt" einen Bewerber gewählt, der das Unternehmen "langfristig in den Wind stellen" könne. Dem Gericht zufolge war dies ausreichend für die im AGG geregelte Beweislastumkehr. Die beklagte Klinik konnte somit nicht den Ge-

genbeweis erbringen.

Der Senat kam zu dem Schluss, dass die Diskriminierung des Klägers wegen seines Alters nicht aus den im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Gründen gerechtfertigt war.

Fazit:

Dem Kläger wurde Anspruch auf Ersatz seines Vermögensschadens und auf Entschädigung wegen seines immateriellen Schadens zugesprochen. Aufgrund von Fehlern bei der Feststellung dieses Schadens in der Vorinstanz hat der Senat das angefochtene

Urteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht (BGH), Urteil vom 23. April 2012 (II ZR 163/10)

Michael Henn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Stuttgart
Kontakt: henn@drgaupp.de

Impressum



taxLegis.de
Verband
für den Mittelstand
in Deutschland e.V.

Walkerdamm 1
24103 Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht
- Registergericht - Kiel
VR 5686 KI

TELEFON:
(0431) 9743050

FAX:
(0431) 9743055

E-MAIL:
info@taxlegis.de

INTERNET:
www.taxLegis.de

Redaktion:
Ralf Hartmann
Redakteur
München

Schriftleitung:
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht
Jürgen Möhrath
Worms

Layout und Fotos:
© Angelika Möhrath
Management & Consulting
Worms
www.jam-foto.jimdo.com

Mitglieder von taxLegis.de

haben (kostenlos) folgende Möglichkeiten:

Eine kurze Firmenpräsentation

In jeder weiteren Ausgabe werden wir Mitgliedsunternehmen vorstellen:
Geschichte - Produkte - Personen
Unsere Redaktion steht hierbei zur Verfügung

Kleinanzeigen auf www.taxLegis.de im „Marktplatz“ unter den Rubriken:

- Unternehmensabgabe/Unternehmenssuche
- Nachfolger gesucht
- Geschäftspartner gesucht
- Kapitalmarkt/Unternehmensbeteiligungen
- Karriere-/Arbeitsmarkt (Stellenangebote/ -suche)
- Immobilienmarkt

Zum Vorzugstarif: Anzeigen (auch farbig) im Magazin